

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise/E-Mail)

Dienststelle Dez. I Bürgermeister- und Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Frau Gaby Bungarten	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 393
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77393
E-Mail-Adresse: g.bungarten@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus montags bis freitags: : 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	Bürgerservice (Ärztehaus) montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
Dez. I-BG

Datum
19.09.2017

Anfrage zu TOP 6 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.09.2017 (Drs. 17/0062) "Änderung des Stellenplanes; Einrichtung einer Stelle 'Nachwuchsförderung' im FD 1/20"

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksachen Nr. 17/0305

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	20.09.2017	öffentlich /

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung innerhalb des FD 1/20 werden regelmäßig beim Tagesalarm für weniger intensive/"routinemäßige" Einsätze (z. B. Ölspur, Person hinter verschlossener Tür) im Tagesalarm angefordert?

Antwort:

Es handelt sich zwischen 4 und 6 Mitarbeiter, je nach Weisung des Leiter der Feuerwehr.

Frage 2:

Wie viele Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung außerhalb des FD 1/20 sind derzeit aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Sankt Augustin? In welchen Organisationseinheiten?

- 2 -

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle:
SANKT AUGUSTIN ZENTRUM
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

Antwort:

Es handelt sich um 5 Mitarbeiter.

Frage 3:

Wie viele Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung außerhalb des FD 1/20 werden derzeit als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Sankt Augustin für weniger intensive/"routinemäßige" Einsätze (z. B. Ölspur, Person hinter verschlossener Tür) im Rahmen des Tagesalarms angefordert? In welchen Organisationseinheiten?

Antwort:

Bei Alarmierung „ABC1-Öl“ (ausgelaufene Betriebsmittel, Ölspur) sind nur die Mitarbeiter des Tagesalarms des FD 1/20 eingebunden (siehe oben, 1.).
Die Alarmierung „TH1-P“ (Person hinter verschlossener Tür) sind alle Mitarbeiter des Tagesalarms – sofern verfügbar – eingebunden (siehe oben, 1. und 2.).

Frage 4:

Findet für bei der Stadtverwaltung außerhalb des FD 1/20 tätige Mitarbeiter*innen, die regelmäßig für den Tagesalarm angefordert werden, eine interne Verrechnung im Hinblick auf § 21 BHKG NRW statt? Wenn ja: in welchem Umfang?

Antwort:

Es findet keine interne Verrechnung statt.

Frage 5:

Ist gewährleistet, dass Personalkosten für städtische Mitarbeiter*innen, die häufig im Tagesalarm angefordert werden, für diese Zeiten nicht in die Gebührenbedarfsberechnungen z. B. für Straßenreinigung einbezogen werden? Wenn ja: wie?

Antwort:

In die Gebührenbedarfsberechnungen fließen grundsätzlich nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden ein. Insoweit ist gewährleistet, dass Einsatzzeiten städtischer Mitarbeiter im Bereich der Feuerwehr keinen Einfluss auf die Gebühren haben.

Frage 6:

Wie bewertet die Stadtverwaltung die Alarmierung von Mitarbeiter*innen im Tagesalarm außerhalb des FD 1/20 im Hinblick auf die Organisation und Verlässlichkeit interner Abläufe bei den betroffenen Organisationseinheiten?

Antwort:

Die Organisation und Verlässlichkeit interner Abläufe ist durch den Tagesalarm nicht tangiert.

Frage 7:

Ist es rechtlich zulässig, ein Engagement bei der Freiwilligen Feuerwehr Sankt Augustin (speziell: Nur bei der Feuerwehr Sankt Augustin) als Bedingung in eine

Ausschreibung für eine Stelle bei der Stadtverwaltung aufzunehmen bzw. als Kriterium für die Beurteilung von Bewerbern anzuwenden? Bitte mit Begründung.

Frage 8:

Ist es zulässig, die Tauglichkeit für Einsätze bei der Freiwilligen Feuerwehr als Bedingung in eine Ausschreibung für eine Stelle bei der Stadtverwaltung aufzunehmen bzw. als Kriterium für die Beurteilung von Bewerbern anzuwenden? Bitte mit Begründung.

Frage 9:

Wenn Mitarbeiter*innen, nachdem sie eine Stelle, die in Zusammenhang mit der Freiwilligen Feuerwehr besetzt wurde, besetzt haben, ihr Engagement bei der Freiwilligen Feuerwehr wieder beenden: Könnte das Beschäftigungsverhältnis dann deswegen vonseiten der Stadt beendet werden?

Antwort:

Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr bzw. die Tauglichkeit für den Einsatzdienst ist bei der in Rede stehenden Stelle für die Nachwuchsförderung wünschenswertes Kriterium zur Aufrechterhaltung des Tagesalarms im Rahmen der Schutzziel-erreichung nach dem Brandschutzbedarfsplan. Es ist insofern keine zwingende Vorgabe, so dass es ohne arbeitsrechtliche Konsequenzen bleibt, wenn das Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr beendet wird oder die Tauglichkeit nicht mehr gegeben ist. Die Aufgabenerfüllung auf der beschriebenen Stelle wird dadurch nicht tangiert.

Frage 10:

Teilt die Stadtverwaltung die Auffassung der Fragesteller, dass eine „ständig besetzte Feuerwache“ gemäß § 10 BHKG NRW nicht notwendigerweise eine 24-Stunden-Besetzung bedeutet, sondern z. B. auch auf die Zeiten tagsüber beschränkt sein kann? Wenn nein: Warum nicht?

Antwort:

Die Auffassung wird nicht geteilt. Wie dem Gesetzeswortlaut des § 10 BHKG zu entnehmen ist, handelt es sich um eine ständig besetzte Feuerwache. "Ständig" in diesem Sinne bedeutet 24/7. (24 Stunden an 7 Wochentagen).

Frage 11:

Wie bewertet die Stadtverwaltung folgende Ausführungen in einem Schreiben der Bezirksregierung Köln aus 2007 zu Ausnahmegenehmigungen nach dem damaligen § 13 FSHG NRW:

„Die Verstärkung einer Freiwilligen Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften muss im Übrigen stets mit Augenmaß und der notwendigen Sensibilität für das Ehrenamt vorgenommen werden. Unter diesem Gesichtspunkt kann gerade die nur zeitweise Verstärkung einer Freiwilligen Feuerwehr eine Maßnahme darstellen, die nicht zu einer Belastung der ehrenamtlichen Motivation führt und somit im Ergebnis kontraproduktiv wäre.“

Antwort:

Die Verwaltung verfährt entsprechend diesen Ausführungen. Wie der Sitzungsvorlage zu entnehmen ist, können die vielfältigen und umfassenden Aufgaben der Nachwuchsförderung im Ehrenamt nicht alleine geleistet werden. Die Einrichtung einer

Stelle führt somit auch aus Sicht der Feuerwehr zu einer Entlastung der ehrenamtlichen Kameraden und ist daher keinesfalls als kontraproduktiv zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schumacher